

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn
(2. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14. Dezember 2011

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dez. 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 15. Dez. 2010 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,37 € je m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,07 je m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,69 € je m² bebauter und/ oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,53 € je m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. Dezember 2011

Dr. Ahrens

Bürgermeister